

Kinderhaus-Ordnung

gültig ab März 2010

Sehr geehrte Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserem Kinderhaus angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen!

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie die folgende Kinderhausordnung und **unsere Konzeption** in ihrer jeweils gültigen Fassung (unter: www.kinderhaus-sankt-johannes.de).

Vorbemerkung zu gesetzlichen Grundlagen und zur Werteorientierung

Der Träger unterhält die Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des KJHG und des BayKiBiG.

Als Träger katholischer Kindertageseinrichtungen erfüllt er im Zusammenwirken mit seinen pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

1. Der katholische Kindergarten mit Krippengruppe und Schulkindbetreuung

Mit dem Angebot von Tageseinrichtungen für Kinder geben die katholische Kirche und die Caritas eine Antwort auf die vielfältigen Lebenssituationen von Familien. Sie unterstützen, ergänzen und begleiten die Familien in ihrer Erziehungsverantwortung. Unser Kinderhaus ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben unserer Gemeinde widerspiegelt. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde, durch das Mitfeiern der Feste und Feiern des Kirchenjahres erlebt sich Ihr Kind als Mitglied der Gemeinschaft.

Dabei halten wir uns als katholische Tageseinrichtung grundsätzlich offen für Familien anderer Glaubenshaltungen und achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Unser Kinderhaus stellt in seinem Erziehungskonzept die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung in den Mittelpunkt des pädagogischen Bemühens. Voraussetzung, damit dieses Bemühen gelingen kann, ist die Erfahrung des Kindes, ohne Bedingung akzeptiert zu sein. Durch diese erlebte mitmenschliche Erfahrung des Kindes soll die Grundlage für die Persönlichkeitsbildung und den Glauben geschaffen werden.

1.1 Aufgaben des anerkannten Kinderhauses

Die Kinderbetreuungseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Aufgabe der gesamten Erziehungs- und Bildungsarbeit im anerkannten Kinderhaus ist die Förderung der Kinder. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

1.2 Erziehungspartnerschaft

Es ist unser Bestreben und unsere Verpflichtung, gemeinsam mit Ihnen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes Sorge zu tragen. Deswegen ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit gegenseitiger Akzeptanz und gegenseitigem Interesse unabdingbar. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Kooperationsformen an (siehe Konzeption).

1.3 Elternbeirat

In allen anerkannten Kindertagesstätten ist ein Beirat einzurichten, der die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule fördert. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres von der Elternschaft gewählt und ist ein beratendes Gremium.

Es ist von Seiten des Trägers gewollt, dass die Eltern der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Schulkinder eigene Vertreter in den Elternbeirat wählen.

1.4 Elternmitarbeit

Bei verschiedenen Veranstaltungen wie zum Beispiel dem Sommerfest, Ausflüge in den Gruppen usw. benötigen wir Ihre Hilfe. Denn nur *zusammen* können solche Aktivitäten gelingen.

Zu Ausflügen außerhalb des Kinderhauses bzw. der Ortschaft sind wir oftmals auf Ihre Fahrbereitschaft angewiesen.

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Im März findet ein Anmeldetag bzw. Einzeltermine nach Vereinbarung statt. Dann können Eltern ihr Kind für das kommende Betreuungsjahr anmelden (ab 1. September). Je nach Platzkapazität werden im April die Plätze vergeben. Kinder, die bis Ende Februar des kommenden Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, erhalten direkt eine Zusage für den Kindergarten. Kinder, die ab 1. März des kommenden Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, kommen auf die Warteliste. Sie erhalten eine Zusage sechs Monate vor dem gewünschten Eintrittstermin, vorausgesetzt, wir haben einen Platz frei (bei einer Gruppenstärke von 25 Kindern). Die Reihenfolge bei der Platzvergabe richtet sich nach Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang), Berufstätigkeit der Eltern (auch Alleinerziehende).

- ◆ Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gemäß Anmeldeprozedere (extra geregelt).
- ◆ Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres – für die Schulkindebetreuung bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- ◆ Es ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen, die am Eintrittstag nicht älter als vier Wochen sein darf.
- ◆ Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- ◆ Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorgaben streng vertraulich behandelt.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sowie die Bring- und Abholzeiten unserer Einrichtung entnehmen Sie bitte dem jeweils aktuellen Beiblatt (erhältlich im Büro des Kinderhauses) oder der Homepage unter www.kinderhaus-sankt-johannes.de.

Über Ferien- und Schließtage unserer Einrichtung werden Sie rechtzeitig im Elternbrief oder auf der Homepage informiert. Die Ferienregelung für Schulkinder entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Ferienregelung“.

Die Eltern sind verpflichtet, die bestehenden Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind vormittags pünktlich vor 8.45 Uhr und nachmittags zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr in den Kindergarten bzw. in die Krippe kommt. Danach wird aus Sicherheitsgründen die Eingangstüre abgeschlossen.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie Ihr Kind pünktlich abholen.

Für verspätete Abholung wird pro angefangene Stunde und Familie ein Stundensatz von 40€ berechnet, sofern die Verspätung nicht vorher mit dem Erziehungspersonal abgestimmt war bzw. Einwirkungen von außen (wie z.B. „höhere Gewalt“) nachgewiesen werden können. Die Entscheidung obliegt im Zweifelsfalle dem Träger bzw. der Leitung.

4. Telefonkontakt

Bitte benachrichtigen Sie uns bis 8.45 Uhr, wenn Ihr Kind krank ist oder aus einem anderen Grund fehlt. Falls der Anrufbeantworter anspringt, sprechen Sie uns Ihre Informationen (auch Abweichungen des Tagesablaufs Ihres Kindes, Änderung der Abholsituation) auf Band – wir hören regelmäßig ab.

- ◆ Telefonnummer des *Kindergartens mit Schulkindbetreuung*: 06021-450012
- ◆ Telefonnummer der *Kinderkrippe*: 06021-46744

5. Schließtage

Die Tage, an denen die Einrichtungen geschlossen sind, werden vom Träger in Zusammenarbeit mit Elternbeirat und Leitung festgelegt. Den Eltern werden die Schließtage rechtzeitig - i.d.R. zu Beginn des Betreuungsjahres - mitgeteilt.

Die Einrichtung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend bzw. kurzfristig geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen/Sturm).

Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, wird der Beitrag weiterhin erhoben.

6. Kosten

Die Höhe der Beiträge und Gebühren entnehmen Sie bitte den Aufstellungen, die Sie mit den Aufnahmeunterlagen erhalten haben, bzw. der Homepage.

6.1 Buchungszeit und Elternbeitrag

Alle Kosten ersehen Sie aus der separat ausgehändigten Beitragsregelung

- ◆ Die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit ist im Buchungsbogen, der mit der Anmeldung ausgefüllt wurde, für das jeweilige Betreuungsjahr festgelegt. Die Eltern verpflichten sich, ab dem Aufnahmetag einen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten.
- ◆ Kinder unter drei Jahren zahlen grundsätzlich die Krippengebühren.
- ◆ Umbuchungen können zum 01. September, zum 01. November und zum 01. März des jeweiligen Betreuungsjahres beantragt werden. In allen anderen Fällen sind Umbuchungen nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Arbeitsplatzwechsel oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils) möglich. Die Anträge sind an den Träger zu richten und werden dort entschieden.

- ◆ Kinder, die an den Nachmittagen ein zusätzliches Angebot wahrnehmen, müssen die Betreuungszeit gemäß den bisher vereinbarten Bring- und Abholzeiten dazu buchen.

Eltern von Johannesberger Grundschulkindern haben die Möglichkeit, für die Ferien eine Betreuung im Kindergarten zu buchen. Die Mindestbuchung beträgt sechs Stunden pro Woche. Die Beiträge regelt ein eigener Buchungsbogen für die Ferienbetreuung externer Schulkinder.

Regulär angemeldete Schulkinder (Blitzkids) können in den Ferien auch vormittags im Kindergarten betreut werden. Wegen der Planung des Personaleinsatzes muss dafür ein extra Anmeldebogen ausgefüllt werden. Die bereits gebuchten Nachmittagsstunden können in den Vormittag übertragen werden. Jede zusätzliche angefangene Betreuungsstunde wird mit zwei Euro abgerechnet.

Der Jahresbeitrag für regulär angemeldete Kinder wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ergibt sich aus den gebuchten Stunden. Vorschulkindern wird der August vor dem Schuleintritt in voller Höhe berechnet – eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

Sie buchen die Zeiten, in denen Ihr Kindergartenkind den Kindergarten jede Woche in der Regel besuchen wird. Die Stunden werden addiert und durch 5 Tage geteilt. Dies ergibt, wie lange Ihr Kind im Durchschnitt täglich im Kindergarten ist.

Für Kinder ab 3 Jahre muss mindestens die Kategorie „20 Stunden pro Woche“ gebucht werden. Die Kernzeit muss dabei enthalten sein.

Für Krippenkinder und Schulkinder muss die gebuchte Betreuungszeit mit der tatsächlichen Anwesenheitszeit übereinstimmen.

Falls Ihr Kindergartenkind den Kindergartenbus nutzen soll, melden Sie dies bitte bei der Gemeinde Johannesburg an. Anmeldung und Abrechnung erfolgen über die dortige Verwaltungsstelle.

Es besteht gegen zusätzliche Berechnung die Möglichkeit für Ihr Kind, ein warmes Mittagessen zu erhalten.

Der Kinderhausbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließtage, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Die Beiträge werden bis zum 5. eines jeden Monats durch Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht.

Vereinsmitglieder erhalten einen Rabatt von 2 Euro pro Familie (Schulkinder ausgeschlossen).

Einmal jährlich (Oktober des aktuellen Betreuungsjahres) werden 20 Euro Koch- und Aktionsgeld für Kindergarten- und Krippenkinder und 5 Euro für Schulkinder von Ihrem Konto abgebucht.

Für Aufnahme bzw. Anmeldung wird eine einmalige Gebühr von 5 Euro erhoben, die mit dem ersten Monatsbeitrag ebenfalls von Ihrem Konto abgebucht wird.

6.2 Kostenangleichung/Beitragserhöhung

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

6.3 Beitragsermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung gleichzeitig, so kann der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind gesenkt werden. Die Höhe des Geschwisterrabatts regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen übernimmt das Jugend- bzw. Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung.

6.4 Vertragskündigung

Ein Betreuungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von beiden Vertragspartnern gelöst werden. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich (Ausnahmeregelung für Schulkindbetreuung möglich).

Der Träger ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt bei

- ◆ Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen
- ◆ unentschuldigtem Fehlen des Kindes über zwei Wochen hinaus
- ◆ berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist.

Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

7. Wichtige Information

7.1 Parken am Kindergartengebäude beim Bringen und Abholen des Kindes

Für die Sicherheit Ihrer Kinder und wegen Platzmangel bitten wir Sie, Ihr Auto nicht am Straßenrand und nicht in der Busbucht abzustellen!

Nutzen Sie stattdessen

- ◆ den Kirchparkplatz
- ◆ den Parkplatz in der Straße unterhalb des Kindergartengebäudes (Waldstraße)

Die Eltern der Krippenkinder weisen wir darauf hin, weder auf dem Parkplatz des gegenüberliegenden Supermarktes noch an der Hauptstraße zu parken.

7.2 Rauchverbot

Gemäß AVBayKiBiG §3, Absatz 3 erlässt der Träger für alle den Kinder zugängliche Räume und den Außenbereich der Kindertageseinrichtung ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

Mit Ihrer Unterschrift im Aufnahmevertrag bestätigen Sie ausdrücklich auch die Kenntnisnahme dieser Kinderhausordnung!

Alexander Fuchs
1. Vorsitzender
St. Johannesverein

Stand: 01. Juni 2010